

Swiss Kitesailing Association Class

Statuten

Gültig ab 10. Juni 2021

1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Swiss Kitesailing Association Class“, kurz SKA Class, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Silvaplana. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Swiss Kitesailing Association Class ist eine politisch unabhängige, konfessionell neutrale, nicht-gewinnorientierte und gemeinnützige Institution.

2 Ziel und Zweck

Der Verein ist Mitglied von SWISS SAILING und ist die Klassenvereinigung für den Kitesport. Die SKA Class untersteht der Sporthoheit von Swiss Sailing. Bei der Gründung des Vereins vertritt die SKA Class untenstehende von der und Klassen als Klassenvereinigung.

Racing-Klassen der International Kiteboarding Association («IKA»):

- **Formula Kite:** Hydrofoil Bretter für olympische Rennen, stark reglementiert
- **Youth Foil:** Hydrofoil Bretter für Jugendliche als Vorbereitung auf die olympische Formula Kite Klasse, stark reglementiert
- **KiteFoil Open:** Hydrofoil Bretter, offene Klasse mit wenig Regulierungen
- **TwinTip: Racing:** Twin-Tip Bretter ausgelegt auf Geschwindigkeit
- **SnowKite:** Skis und Snowboards zum Kitesurfen, mit den Unterdisziplinen «Racing», «Long Distance» und «Freestyle»

Freestyle-Klassen der Global Kitesports Association («GKA»):

- **Kite-Surf:** Unidirektionale Bretter mit den Unterdisziplinen «Wellen» und «Strapless Freestyle»
- **Kite-Freestyle:** Twin-Tip Bretter mit den Unterdisziplinen «Freestyle» und «Big Air»
- **Hydrofoil Freestyle:** Hydrofoil Kite Bretter ausgelegt auf Sprünge

Racing-Klasse 8 der International Land and Sandyachting Federation («FISLY»):

- **Kitebuggy:** Strandbuggy mit einem Kite angetrieben

Zusätzliche Klassen können durch einen Entschluss der Mitgliederversammlung und Meldung an Swiss Sailing hinzugefügt werden. Eine Änderung der Statuten ist nicht zwingend notwendig.

Der Verein ist für die Ausübung von Regatta verantwortlich und sorgt für mindestens 1 jährliche Ausführung.

Der Verein hat das Ziel die Ideen des Kitesailing in der Schweiz zu verbreiten und zu fördern. Das geschieht durch die Organisation und Unterstützung von Kitesailing-Events, deren Bekanntmachung, Wettbewerben/Wettkämpfen und Bekanntmachung deren Resultate, Ausstellungen, usw.

Der Verein bezweckt die Vertretung und Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten wie z. B. Behörden, Verbände oder anderen Institutionen. Er erbringt weitere Dienstleistungen wie beispielsweise die Pflege der Öffentlichkeits- und Medienarbeit zu Gunsten seiner Mitglieder und die Schlichtung von Differenzen unter seinen Mitgliedern.

Die Swiss Kitesailing Association Class setzt sich für die Verankerung des Sports in der Gesellschaft als Beitrag zur Lebensqualität und Gesundheit ein. Die Swiss Kitesailing Association Class fördert über seine Mitglieder die Motivation der Bevölkerung zu einer regelmässigen sportlichen Betätigung. Die Swiss Kitesailing Association Class fördert den Kitesport.

Die Swiss Kitesailing Association Class setzt sich für Jugendförderung ein. Ziel ist es, dass auch die Schweiz an den olympischen Spielen in der Kategorie Kiten vertreten ist.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge werden an der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt:
 - Direktmitglied (Aktiv)
 - Jugenddirektmitglied (Aktiv)
 - Clubmitgliedschaft - Club oder Verein (Passiv)
 - Gönnermitglied (Passiv)
 - Werber (Passiv)
 - Ehrenmitglieder (Passiv)
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - z.B. Werbung auf der Homepage
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und die Statuten anerkannt.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen.

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Bei angeschlossenen Clubs wird nur der jeweilige Verantwortliche oder der Vorstand vom Verein direkt informiert

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der Passivmitglieder.

Gönnermitglieder bezahlen einen individuellen Jahresbeitrag, mindestens 50.- CHF, haben aber kein Stimmrecht.

Aufnahmegesuche sind per Webformular auf der Homepage an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Zahlung des Mitgliederbeitrages.

Der Eintritt ist jederzeit möglich. Der Mitgliederbeitrag wird nicht anteilig berechnet. Zu jederzeit des Eintritts ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist nur per Ende Vereinsjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 1 Tag vor dem Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden (per Webformular oder E-Mail). Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit aufgrund von z.B. Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, nicht Bezahlung des Mitgliederbeitrages etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung, kurz MV
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) Es kann bei finanzieller Möglichkeit ein Wettkampfkomitee zusammengestellt werden.

8 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (kurz "MV"). Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Aufgrund von speziellen Vorkommnissen, z.B. Epidemien, kann die Mitgliederversammlung innerhalb des Jahres verschoben werden.

Die Mitgliederversammlung kann digital durchgeführt werden und ist auch dann vollumfänglich beschlussfähig.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor der MV schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 10 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Den Vorsitz hat ein Mitglied des Vorstandes, welches jeweils durch den Vorstand bestimmt wird. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten.

Die Beschlussfassung/Wahlen erfolgt durch offene Abstimmung, sofern die anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Abstimmung wünschen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente, kann diese ändern (sofern die Änderung nicht den Statuten widerspricht) oder schafft sie ab. Reglementänderungen sind sofern nicht an einer Mitgliederversammlung besprochen, den Mitgliedern binnen 60 Tagen per E-Mail mitzuteilen.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, vorbereitet, durchgeführt.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen (Kassier)
- d) Sekretariat
- e) Verantwortliche/r für die verschiedenen Klassen inklusive Regatten und Jugendförderung

Ämterkumulation oder Ämteraufteilung ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Sitzung finden vorzugsweise digital statt. Die digitale Sitzung ist vollumfänglich beschlussfähig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss die Sitzungen binnen einer Woche nochmals mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung nach Abschluss des Vereinsjahres kontrolliert.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident, Vizepräsident und Kassier sind einzelzeichnungsberechtigt.

Das Finanzreglement regelt genaueres.

12 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder und Dritter unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung des Vereinszwecks sowie von statutengemässen Aufgaben. Er darf die erhobenen Daten unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit (Erfüllung seines Zwecks Art. 2) an Dritte weitergeben, dies beinhaltet unter anderem:

Die Personendaten, (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Geburtsdatum, Geschlecht, Lebenspartner/Ehefrau/Ehemann) werden an Sui Sailing (Swiss Sailing, Haus des Sports, Talgut-Zentrum 27, CH-3063 Ittigen) weitergegeben. Diese verwenden die Daten im "manage2sail.com", dessen Datenschutzbestimmung sind unter "sailingadmin.ch" aufrufbar.

Für den Versand von Publikationen, Einladungen, Sponsoring, Werbegeschenken und ähnlichem werden Listen der Mitglieder mit (Anrede, Name, Vorname, Adresse) an den Versands-Dienstleister weitergegeben. Die Weitergabe der Daten ist zweckgebunden und die Daten müssen nach Ausführung gelöscht werden.

Jedes Mitglied akzeptiert mit der Statutenänderung die neuen Datenschutzbestimmungen. Für Neumitglieder gelten die Statuten mit dem Beitritt zum Verein akzeptiert und somit auch die dazugehörigen Datenschutzbestimmungen.

13 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

14 Doping

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten. Doping ist die Verwendung von Hilfsmitteln in Form von Substanzen oder Methoden, welche potenziell gesundheitsschädigend sind und / oder die körperliche Leistungsfähigkeit steigern können. Doping ist aber auch das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper einer Sportlerin oder eines Sportlers oder die Bestätigung deren Verwendung oder der Verwendung einer verbotenen Methode entsprechend der Dopingliste von Swiss Olympic Association.

Das Nähere wird durch das Doping-Statut von Swiss Olympic Association inklusive Ausführungsbestimmungen und Anhänge geregelt.

Für die Beurteilung von Verstössen gegen die Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic Association zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut von Swiss Olympic Association bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen den Entscheid kann das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.



15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

16 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 10. Juni 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Brugg, 10. Juni 2021	Brugg, 10. Juni 2021
	
Daniel Rey Präsident Swiss Kitesailing Association Class	Gian Güler Sekretariat und Finanzen Swiss Kitesailing Association Class